

Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die am 1. Januar 1964 vorhandenen eigenen Fonds der WB und die entsprechenden Sonderbankkonten sind in der Eröffnungsbilanz der WB (Zentrale) und in der Eröffnungsbilanz der WB gesondert auszuweisen.

(3) Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der WB sind die Aktiven und Passiven der der WB unterstehenden volkseigenen Betriebe in der in ihren Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen Höhe unsaldiert zu übernehmen.

(4) Die in den Jahresbilanzen zum 31. Dezember 1963 ausgewiesenen fehlenden (abhanden gekommenen) Grundmittel sind in der Eröffnungsbilanz der WB gesondert auszuweisen. In der Rechenschaftslegung sind die Ursachen zu analysieren und Maßnahmen zum Schutz des Volkseigentums festzulegen. Über die weitere Behandlung dieser Inventurdifferenzen wird im Zusammenhang mit der Einbuchung der Ergebnisse der Umbewertung der Grundmittel nach Beschlußfassung im Ministerrat entschieden.

(5) Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale), der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe der WB sind unsaldiert in der Eröffnungsbilanz der WB auszuweisen.

(6) Forderungen und Verbindlichkeiten der wissenschaftlich-technischen Institute und der volkseigenen Betriebe gegenüber wissenschaftlich-technischen Instituten und volkseigenen Betrieben der gleichen WB sowie gegenüber der WB (Zentrale) sind gesondert in der Eröffnungsbilanz der WB auszuweisen. Ebenso sind Forderungen und Verbindlichkeiten der WB (Zentrale) gegenüber den wissenschaftlich-technischen Instituten und den volkseigenen Betrieben der gleichen WB auszuweisen.

§ 4

Jahresabschluß

(1) Die WB — ausgenommen die im Abs. 2 genannten WB — stellen als Teil des Jahresabschlusses eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig zum 31. Dezember 1964 auf.

(2) Die WB

Nagema, Dresden,

Büromaschinen, Erfurt,

Bergbauausrüstungen und Förderanlagen, Leipzig,

Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna,

stellen eine Jahresbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung erstmalig zum 31. Dezember 1963 auf.

(3) Der Jahresabschluß der WB umfaßt

a) die Jahresbilanz,

b) die Gewinn- und Verlustrechnung,

c) ergänzende Formblätter zur Jahresbilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung und

d) den Jahresbericht des Generaldirektors der VV3.

§ 5

Berichtigung der Bilanzen und Jahresabschlüsse

(1) Wird bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der WB durch die Finanzrevision festgestellt, daß Aktiven und Passiven nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und bewertet sind, ist die Eröffnungsbilanz entsprechend den erteilten Auflagen zu berichtigen.

(2) Betreffen die erforderlichen Berichtigungen die der WB unterstehenden volkseigenen Betriebe, sind außerdem auch die Jahresabschlüsse dieser Betriebe zum 31. Dezember 1963 zu berichtigen.

(3) Änderungen, die bei der Prüfung des Jahresabschlusses der WB durch das übergeordnete Organ oder die Finanzrevision beauftragt werden, sind in alter Rechnung durchzuführen; in diesen Fällen ist eine berichtigte Bilanz und eine berichtigte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen die Formblätter zur Eröffnungsbilanz und die Erläuterungen dazu heraus.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen die Anforderungen an die Berichterstattung über den Jahresabschluß gemäß § 4 Abs. 3 Buchstaben a bis c fest.

(3) Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates und der Minister für Bauwesen bestimmen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Mindestanforderungen an den Jahresbericht des Generaldirektors der WB gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. d.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt für den unter § 1 genannten Geltungsbereich die Anordnung vom 8. Januar 1957 über die Erfassung und Sicherung des staatlichen Eigentums im Bereich der Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (GBl. I S. 149) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f